



Broschüre Neuaufgabe von Charge@BW ab Sommer 2023

Allgemein

Das Ministerium für Verkehr von Baden-Württemberg bereitet die Wiederaufnahme der 2021 beendeten Ladeinfrastrukturförderung Charge@BW in überarbeiteter Version vor.

Das Vorhaben richtet sich an Unternehmen, Kommunen und WEG. Ab Sommer 2023 soll eine möglichst unkompliziert zugängliche Fördermöglichkeit angeboten werden.

Hintergrund: Charge@BW lief am 31. Mai 2021 aus. Infolge der Harmonisierung mit den Förderprogrammen des Bundes und einer Ausweitung sowie Anpassung der Förderung im Allgemeinen wurde die Einstellung veranlasst. Dies sollte Doppelförderung durch Land und Bund vermeiden und die Förderung an neue Anforderungen anzupassen.

Maßnahmen

Die Förderung beabsichtigt zwei Maßnahmen zur Förderung von Ladeinfrastruktur:

- **Wohneigentümer:** umfasst die Förderung der Elektroinstallationen in WEG für den Anschluss von Ladepunkten für Stellplätze in Wohnimmobilien
- **Unternehmen & Kommunen:** umfasst die Förderung zur Errichtung von öffentlich zugänglicher Ladeinfrastruktur im (halb)öffentlichen Raum

Umfang

Der Fördersatz ist einheitlich mit 40 % bis maximal 2.500 Euro pro Ladeplatz in einer WEG bzw. pro öffentlich zugänglichem Ladepunkt vorgesehen. Die Summe zur Mindestbewilligung beträgt 5.500 Euro Förderung. Die Förderabwicklung erfolgt über die Landeskreditbank Baden-Württemberg (L-Bank). Alle benötigten Informationen und das Antragsformular werden künftig auf der Webseite der L-Bank zur Verfügung gestellt.

Projekt

Im Rahmen der überarbeiteten Förderung Charge@BW ist ein Maßnahmenbeginn unmittelbar nach der Antragstellung vorgesehen. Es kann auf eigenes Risiko bereits nach der Antragstellung mit der Projektumsetzung einer Ladelösung begonnen werden.



Broschüre

Neuaufgabe von Charge@BW ab Sommer 2023

Wichtige Kriterien für WEG

- **Wohneigentümergeinschaft:** zahlreiche Körperschaften und juristische Personen sind förderberechtigt, hinzukommen insbesondere WEGs als wichtige Zielgruppe.
- **Umsetzung des Vorhabens:** Der Bau und Betrieb von Ladeinfrastruktur (LIS) in Mehrfamilienhäuser kann vonseiten der WEG gewährleistet werden.
- **Vertragliche Nutzung:** Sie beauftragen die Installation der Ladestationen bzw. schließen einen Leasing- oder Miet-Vertrag, nachdem Sie den Antrag gestellt haben.
- **Betrieb:** Sie betreiben die Ladeinfrastruktur für mindestens 3 Jahre ab Fertigstellung. Für Leasing oder Miete schließen Sie einen Vertrag mit 3 Jahren Mindestlaufzeit.
- **Elektroinstallation:** In WEG ist die Anschaffung der Ladeinfrastruktur (Ladestation) nicht zuwendungsfähig, nur die Elektroinstallation bis zum Stell- bzw. Ladeplatz.

Die Förderung auf einem Blick

- **Mindestsumme:** Die Bewilligungssumme Ihres Vorhabens beträgt mindestens 5.500 Euro (Fördermindesthöhe der L-Bank) für das Projekt.
- **Zuschusslösung:** Sie erhalten einen Zuschuss, der sich anteilig nach der Höhe der förderfähigen Installationskosten (für die Elektroinstallation) richtet.
- **Förderhöhe:** Die Projektförderung erfolgt anteilig mit einem Fördersatz von 40 % der zuwendungsfähigen Ausgaben, höchstens jedoch 2.500 € je Ladeplatz in der WEG.
- **Gemeineigentum:** Die Elektroinstallation bei WEG muss das Gemeinschaftseigentum betreffen; nur die Elektroinstallation bis zum Stell- bzw. Ladeplatz ist förderfähig.
- **Sondereigentum:** Ausgaben für die grundlegende Elektroinstallation bei WEG, welche das Sondereigentum betreffen, sind zusätzlich zuwendungsfähig.

Nehmen Sie einfach Kontakt zu uns auf - wir kümmern uns um die Antragsstellung!